

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/20
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/20)

20. Juni 2006

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

TANKS

Frist zwischen den Prüfungen

Antrag Belgiens

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2006 wurden Änderungen zu Absatz 6.8.2.4.3 beschlossen. Bei der Diskussion wurde bemerkt, dass der neue Text hinsichtlich der Anzahl der durchzuführenden Zwischenprüfungen bei strenger Auslegung Probleme bereiten könnte. Der Vertreter Belgiens hatte sich bereit erklärt, einen klärenden Antrag zu unterbreiten (siehe Absatz 15 des Berichts OCTI/RID/GT-III/2006-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/102).

Antrag

"6.8.2.4.3 Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind
vier Jahre /drei Jahre | zweieinhalb Jahre
nach der erstmaligen Prüfung und nach jeder wiederkehrende Prüfung Zwischen-
prüfungen zu unterziehen.

Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden. Wenn eine außerordentliche Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.4 notwendig wird, ist diese ungeachtet der letzten wiederkeh-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

renden Prüfung durchzuführen.

Diese Zwischenprüfungen müssen eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit seinen Ausrüstungsteilen sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile umfassen. Der Tank ist dabei einem effektiven inneren Druck zu unterwerfen, der mindestens gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck. Für Tanks zur Beförderung flüssiger Stoffe oder fester körniger oder pulverförmiger Stoffe ist die Dichtheitsprüfung, sofern sie mit Hilfe eines Gases vorgenommen wird, mit einem Druck durchzuführen, der mindestens 25 % des höchsten Betriebsdrucks beträgt. In keinem Fall darf der Druck geringer sein als 20 kPa (0,2 bar) (Überdruck).

Bei Tanks mit Lüftungseinrichtungen und einer Sicherung gegen Auslaufen des Tankinhalts beim Umstürzen ist der Druck bei der Dichtheitsprüfung gleich dem statischen Druck des Füllgutes.

Die Dichtheitsprüfung ist für jedes Abteil unterteilter Tankkörper gesondert durchzuführen."

Begründung

2. Der Anfang des neuen französischen Textes des Absatzes 6.8.2.4.3 weicht von der englischen (und deutschen) Fassung ab ("alle vier Jahre / drei Jahre / zweieinhalb Jahre" anstatt "spätestens alle vier Jahre / drei Jahre / zweieinhalb Jahre"). Im oben aufgeführten Antrag ist Belgien der bei der letzten Tagung vorgebrachten Anregung gefolgt, sich bei diesem Punkt vom bestehenden Text des Absatzes 6.7.2.19.2 leiten zu lassen und den Ausdruck "spätestens" durch eine Toleranz von drei Monaten für die Durchführung der Zwischenprüfungen zu ersetzen.
3. Bei der letzten Tagung wurde die Häufigkeit der Zwischenprüfungen mit den vorhergehenden Prüfungen (erstmalige Prüfung, Zwischenprüfung, wiederkehrende Prüfung) in Verbindung gesetzt. Aus diesem Grund ist der durch den Ausdruck "alle" eingeführte wiederholende Charakter nicht mehr notwendig und könnte hinsichtlich der Anzahl der durchzuführenden Zwischenprüfungen bei strenger Auslegung des Textes sogar zu Fehlern führen.
4. Die Verbindung mit den vorherigen Zwischenprüfungen hat keinen Sinn.
